

Stellungnahme

BITKOM-Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen, COM(2012) 721 final

30. Januar 2013

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.700 Unternehmen, davon über 1.100 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung des o.g. Vorschlags der EU-Kommission und möchte auf folgende Punkte besonders hinweisen:

Der vorliegende Entwurf und die damit verfolgten Ziele werden von BITKOM ausdrücklich begrüßt. Nicht nur behinderte und ältere Menschen profitieren von einem barrierefrei gestalteten Webauftritt öffentlicher Stellen. Durch eine verbesserte Benutzerfreundlichkeit und ein bis in Details konsistentes Design sind barrierefreie Websites für alle Bürger ein Gewinn.

Anwendung auf allen Ebenen des öffentlichen Sektors

BITKOM erachtet eine Harmonisierung der für den öffentlichen Sektor geltenden nationalen Maßnahmen zur barrierefreien Webgestaltung auf EU-Ebene für wichtig. Dies gilt insbesondere, da der Regelungsbereich der Richtlinie - im Gegensatz zum BGG - nicht auf die Bundesbehörden beschränkt ist, sondern auch die Landes- und Kommunalebene einheitlich einbezieht. Damit sind die funktionalen Anforderungen an barrierefreie Websites und -dienste, einschließlich bereitgestellter elektronischer Formulare und Dokumente für die Nutzer auf allen Verwaltungsebenen gleich.

Es ist für alle Beteiligten, für die Nutzer wie für die Hersteller von barrierefreien Websites, von großem Vorteil, wenn die Anforderungen und eingesetzten Lösungen von der Bundes- bis zur Kommunalebene untereinander kompatibel sind und eine Marktfragmentierung verhindert wird. Dies gilt selbstverständlich ebenso auf europäischer Ebene.

BITKOM schlägt vor, noch deutlicher im Richtlinienentwurf zu formulieren, dass die nationale Umsetzung der Richtlinie auf allen Ebenen - Bundesebene, Landesebene, Kommunalebene - gleichermaßen anzuwenden ist.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Christian Herzog
Bereichsleiter
Technische Regulierung
und Marktzugang
Tel.: +49.30.27576-270
Fax: +49.30.27576-409
c.herzog@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

zum Richtlinienentwurf über barrierefreie Websites öffentlicher Stellen
Seite 2

Liste der öffentlichen Dienste

In der Begründung 3.3 und im Artikel 1.2 wird auf die im Anhang des Richtlinienentwurfes aufgeführten einschlägigen Websites öffentlicher Stellen verwiesen. Aus Sicht des BITKOM werden darin wesentliche öffentliche Dienste nicht genannt. Darüber hinaus sollte nicht nur der jeweilige Dienst, sondern auch die umgebende Webpräsenz der öffentlichen Stellen barrierefrei sein.

BITKOM schlägt vor, die Liste der Beispiele zu erweitern und die folgenden öffentlichen Dienste zu ergänzen:

- Alle unmittelbaren Bürgerdienste / Dienste des Bürgeramtes
- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Gesundheitsamt
- Gewerbeamt
- Parlament auf Bundes- /Landes- /Kommunal-Ebene
- Personalausweis (nicht nur Pass oder Führerschein)
- Alle Standesamtsangelegenheiten, nicht nur Heiratsurkunden
- Zugang zum Schulwesen (nicht nur Hochschulwesen/Universitäten)

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass es einige Dienste wie z.B. Bebauungspläne, Lernspiele, Geoinformationssysteme, Landkarten, Videostreaming etc. gibt, die sich nur mit einem hohen personellen und zeitlichen Aufwand barrierefrei gestalten lassen. Die Forderung nach Barrierefreiheit sollte nicht dazu führen, dass in diesen Fällen die Informationen zukünftig nicht mehr bereitgestellt werden.

In ihrer Mitteilung „Eine digitale Agenda für Europa“ kündigte die Kommission an, dass Websites des öffentlichen Sektors bis Ende 2015 barrierefrei sein sollen. Eine Zeitvorgabe ist nicht erforderlich, da der Punkt „Barrierefreiheit von IKT“ (inkl. Internetseiten) im Rahmen des Mandates 376 ein Vergabekriterium bei Beschaffungen im öffentlichen Sektor werden wird.

BITKOM empfiehlt deshalb dringend, die geplante Richtlinie bzgl. Zeitplan, Anwendungsbereich, funktionaler Anforderungen und Bewertungsverfahren mit dem Mandat 376 abzustimmen, um Beschaffern und Herstellern ein konsistentes Regelwerk zu bieten.

Barrierefreiheit auch für Formulare

Der vorliegende Richtlinienentwurf zielt schwerpunktmäßig auf die Gestaltung von Webseiten. Werden auf Webseiten Dokumente (z.B. für Formulare) in geeigneten Dokumentformaten bereitgestellt, die durch ISO 40500 nicht direkt abgedeckt werden, für die es aber einschlägige internationale oder europäische technische Normen gibt, die die Barrierefreiheit für diese Formate definieren, so sollten diese Normen zur Anwendung kommen. In diesen Fällen sorgen erst diese spezifischeren Normen für eine ausreichende Grundlage insbesondere für die Interoperabilität von Lösungen und Dienstleistungen

Beispiele hierfür sind PDF (ISO 32000-1), PDF/UA (ISO 14289-1), OOXML (ISO 29500) oder ODF (ISO/IEC 26300).

Stellungnahme

zum Richtlinienentwurf über barrierefreie Websites öffentlicher Stellen
Seite 3

BITKOM schlägt vor, den Richtlinientext dahingehend zu erweitern, dass die Anforderungen an Barrierefreiheit auch für Dokumente und insbesondere für Formulare auf den Websites gelten. Die entsprechenden Normen zur Barrierefreiheit der Dokumentformate sollten als harmonisierte Normen unter der vorliegenden Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union gelistet werden.

Referenzierung der WCAG 2.0

..... Artikel 4 und 5 beschreiben den Mechanismus der Referenzierung von Normen zur technischen Untersetzung der Richtlinie. Der grundlegende Mechanismus im Richtlinienentwurf, der sich an den Prinzipien des New Legislative Frameworks orientiert, wird von BITKOM ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sehen Artikel 4 und 5 die Referenzierung von ISO/IEC 40500:2012 (WCAG 2.0) nur so lange vor, bis es entsprechende europäische oder harmonisierte Normen gibt, die dann automatisch Vorrang genießen würden.

— Um die Anwendbarkeit der Richtlinie zu vereinfachen, schlägt BITKOM vor, mit der Veröffentlichung so lange zu warten, bis die WCAG2.0 (wortgleich) in das europäische Normenwerk übernommen und als harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union gelistet wird. Dies ist z.B. im Rahmen der EN 301549 (Mandate 376) bald zu erwarten. Hierdurch ergeben sich Vereinfachungen im Text der Richtlinie.